



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Anlage zur Niederschrift

vom 02.03.23



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Ordnungsamt
Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr Gesprächspartner	Herr Mette
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040/ 535 95-202
Fax	040 535 31-383
E-Mail	marco.mette@norderstedt.de
Datum	23.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht/ vom

Beantwortung Ihrer Einwohneranfrage zur Einrichtung Tempo 30 Geschwindigkeitsregelung und Kontrolle der Geschwindigkeitsbeschränkung aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.02.2023, TOP: Ö 11.1

Sehr geehrter Herr

Sie haben in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.02.2023 angefragt, ob am Rantzauer Forstweg, zwischen Oadby- and-Wigston Straße und Syltkuhlen, Tempo 30 eingerichtet werden kann und wie die Verwaltung sicherstellt, dass bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung, diese von den Verkehrsteilnehmern eingehalten wird.

Nach den alle Behörden bindenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) dürfen Verkehrszeichen angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die Verkehrsvorschriften eigenverantwortlich zu beachten, nur dort aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. (§ 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO)
Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (und hierzu gehören die von Ihnen gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach der VwV-StVO zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall allerdings auch schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Anhand der seit nunmehr über 20 Jahren bei der Stadt Norderstedt durchgeführten Unfallauswertung muss festgestellt werden, dass sich das Unfalllagebild im Rantzauer Forstweg als absolut unauffällig darstellt und die verordnungsrechtlichen Anforderungen an eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht erfüllt sind.

Die sich dort vereinzelt ereignenden Unfälle resultieren nicht aus unangepassten Geschwindigkeiten sondern sind den unbefestigten Seitenstreifen geschuldet. Fahrzeugführer wollen bei Begegnungsverkehr nicht in den Seitenstreifen ausweichen, so dass der erforderliche Seitenabstand nicht ausreicht und es zu Kollisionen im Spiegelbereich kommt. Diese Art von Unfällen wurde in den letzten 5 Jahren viermal polizeilich registriert.

Ich möchte damit jedoch nicht zum Ausdruck bringen, dass es auch vereinzelt zu überhöhten Geschwindigkeiten kommen kann. Diese sind allerdings im gesamten Straßennetz zu registrieren und werden mit keinerlei Maßnahmen gänzlich unterbunden werden können.

Insgesamt muss anhand eigener Beobachtungen festgestellt werden, dass die Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet werden und nur so schnell gefahren wird, wie es die Gegebenheiten zulassen. Dieses gilt nicht nur für den Begegnungsverkehr mit Pkw/Pkw sondern auch bei der Begegnung mit Reitern, Radfahrern oder Fußgängern.

Hinsichtlich Ihrer Frage zur Geschwindigkeitsüberwachung muss ich Sie leider an die Polizei bzw. den Kreis Segeberg verweisen. Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt von dort in eigener Zuständigkeit. Die Stadt Norderstedt ist aufgrund einer zunächst zeitlich befristeten Sonderregelung nur in den Fallgestaltungen zur Geschwindigkeitsüberwachung befugt, in denen eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen erfolgt ist.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich an die Polizeidirektion in Segeberg weiterleiten, da von dort der Einsatz von Geschwindigkeitsüberwachungen koordiniert und geplant wird. Des Weiteren erhält der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr dieses Antwortschreiben zur Kenntnis.

Ich hoffe Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Mette